

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Erstreckung von Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma auf die Ortschaften Großbothen und Kössern - Erstreckungssatzung Großbothen –

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der (ehemaligen) Gemeinde Großbothen vom 25. November 2010 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 die nachfolgende Erstreckungssatzung für das Gebiet der Ortschaften Großbothen und Kössern beschlossen:

§ 1 Territorium der o.g. Ortschaften

Das Territorium der o.g. Ortschaften umfasst das Gebiet der Ortschaften Großbothen: mit den Ortsteilen Großbothen, Kleinbothen und Schadel und Kössern: mit den Ortsteilen Förstgen und Kössern der ehemaligen Gemeinde Großbothen zum Stand 31. Dezember 2010.

§ 2 Zu erstreckende Satzungen der Großen Kreisstadt Grimma

- (1) Nachfolgend aufgeführte Satzungen der Großen Kreisstadt Grimma werden auf die Ortschaften gemäß § 1 erstreckt (Aufzählung in der Reihenfolge der Eingliederungsvereinbarung):
1. Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Grimma – Baumschutzsatzung – (Beschluss vom 19. Oktober 1995)
 2. Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Grimma (Beschluss vom 27. Februar 2002)
 3. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorbereitung und Durchführung von Wahlen im Gebiet der Stadt Grimma - Entschädigungssatzung Wahlen – (Beschluss vom 27. Februar 2002)
 4. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Erschließungssatzung (Beschluss vom 20. September 2001)
 5. Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Grimma (keine Satzung oder Rechtsverordnung !) - (Beschluss vom 04. März 2010)
 6. Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma (Beschluss vom 20. August 2009)
 7. Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen und Kehren der öffentlichen Straßen in Grimma - Grimmaer Reinigungs- und Kehrpflichtsatzung – (Beschluss vom 14. Mai 1998)
 8. Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und Überwege für Fußgänger in Grimma - Grimmaer Räum- und Streupflichtsatzung – (Beschluss vom 14. Mai 1998)

9. Satzung über die Verwendung der Mittel aus dem „Erbe der Johanna Schmidt“ (Beschluss vom 22. Januar 1998)
- 9.a Vergaberichtlinie zur zusätzlichen Förderung aus dem Erbe von Frau Johanna Schmidt vom 29. April 2002
10. Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a – c BauGB - Ökokonto - (Beschluss vom 20. Dezember 2006)
11. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Großen Kreisstadt Grimma – Vergnügungssteuersatzung – (Beschluss vom 29. Oktober 2009)
12. Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung - (Beschluss vom 22. Dezember 2010)
- (2) Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Beschluss vom 24. Oktober 2001) wird mit der Maßgabe auf die o.g. Ortschaften erstreckt, dass die Gebührensätze der Hundesteuersatzung der (ehemaligen) Gemeinde Großbothen befristet bis zum 31. Dezember 2012 weiter gelten.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Grimma (Beschluss vom 11. Mai 2005) einschließlich der Änderungssatzung (Beschluss vom 18. März 2008) und der Richtlinie über die Stundung von Straßenausbaubeiträgen (Beschluss vom 01. März 2006) wird mit der Maßgabe auf die o.g. Ortschaften erstreckt, dass eine rückwirkende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgeschlossen ist.

§ 3 Einsichtnahme

Die kostenlose Einsichtnahme in das unter § 2 aufgeführte Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma ist für Jedermann in der Stadtverwaltung Grimma, **Bürgerbüro Großbothen**, Rotsteg 3a, 04668 Grimma, während der Dienststunden des Bürgerbüros möglich.

Außerdem stehen die Satzungen und Vorschriften auf der Homepage der Großen Kreisstadt Grimma unter www.grimma.de zur Verfügung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimma, 27. Januar 2011

Matthias Berger
Oberbürgermeister